

## Liebe Leserin, lieber Leser!

Ärzte, Zahnärzte und die übrigen Leistungserbringer geraten immer mehr in den Fokus der Finanzverwaltung. Die Intensität der Betriebsprüfungen durch die Finanzämter hat sich aktuell deutlich erhöht. Die Finanzverwaltung hat für den Bereich der Prüfung von Heilberuflern auch technisch aufgerüstet. Prüfsoftware und interne Dateien über besonders ergiebige Prüffelder gehören zu diesem Arsenal. Bei den Betriebsprüfungen steht unter anderem die Umsatzsteuer im Mittelpunkt, da diese oft nicht hinreichend in der ärztlichen Praxis beachtet wird. Zur weiteren Aufhellung lesen Sie daher bitte im folgenden zwei Beiträge zu aktuellen Entwicklungen im Bereich der Umsatzsteuer.

Wir wünschen Ihnen eine angenehme Lektüre.

## Aknebehandlung einer Kosmetikerin ist umsatzsteuerpflichtig

Immer wieder müssen Gerichte entscheiden, ob heilberufliche Leistungen umsatzsteuerfrei sind. Kürzlich hatten die Bundesfinanzrichter über die Umsätze einer Kosmetikerin zu befinden, die an Akne erkrankte Patienten eines Hautarztes behandelte. Die Kosmetikerin nahm in der Praxis des Arztes eine „manuelle Aknetherapie“ vor, zu der sie aufgrund einer dermatologischen Zusatzausbildung befähigt war. Der Hautarzt ordnete die Aknebehandlungen an und beaufsichtigte sie. Die Therapiemaßnahmen wurden nach der Gebührenordnung für Ärzte vom Hautarzt abgerechnet und von den Beihilfestellen und den privaten Krankenkassen erstattet.

Die Richter des Finanzgerichtes Rheinland-Pfalz waren der Meinung, dass in diesem speziellen Einzelfall auch die Leistungen der Kosmetikerin umsatzsteuerfrei sein können. Für sie war ausschlaggebend, dass die Aknebehandlung umsatzsteuerfrei wäre, wenn sie der Hautarzt selbst erbracht hätte. Doch die obersten Finanzrichter folgten dieser Ansicht nicht. Sie stellten klar, dass eine Heilbehandlung nicht von der Umsatzsteuer befreit ist, wenn die Leistung durch einen Subunternehmer (Kosmetikerin) erbracht wird, der über keinen eigenständigen Befähigungsnachweis verfügt. Sie führten aus, dass die Kosmetikerin keiner Berufsgruppe angehört, die zur Behandlung von Aknepatienten befähigt ist. Sie bestätigten zwar, dass im Einzelfall auch eine berufsbezogene Ausbildungs- und Prüfungsordnung ausreichen kann. Doch die Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Kosmetiker bezieht sich nur auf das Beurteilen und Reinigen der Haut, Pflegende Kosmetik und Dekorative Kosmetik, jedoch nicht spezifisch auf die Behandlung von Aknepatienten. Das Gericht kam daher zum Ergebnis, dass es der Kosmetikerin persönlich an der erforderlichen beruflichen Qualifikation fehle und auch eine Bescheinigung des Hautarztes den berufsbezogenen Qualifikationsnachweis nicht ersetzen kann.

### Hinweis:

Umsatzsteuerpflichtig sind nur die Leistungen der Kosmetikerin. Die vom Hautarzt gegenüber der Krankenkasse abgerechneten Leistungen sind dagegen umsatzsteuerfrei. Die Steuerbefreiung für ärztliche Heilbehandlungen erfordert es nicht, dass die umsatzsteuerrechtlichen Leistungsempfänger die Patienten unmittelbar sind. Im Ergebnis genießt der Hautarzt für die unter Einsatz der Subunternehmerin erzielten Umsätze die Steuerbefreiung, die Kosmetikerin, die die Leistungen tatsächlich erbringt, hingegen nicht.

## Neuer Apotheken-Tarifabschluss für 2011 – 2,0 Prozent mehr Gehalt ab Januar

Die Apothekengewerkschaft (ADEXA) und der Arbeitgeberverband Deutscher Apotheken (ADA) haben sich geeinigt. Ab 01. Januar gilt ein neuer Gehaltstarifvertrag. Trotz drohender Einbußen bei den Einnahmen der Apotheken durch das AMNOG wurde eine Erhöhung der Gehälter um 2,0% vereinbart. Hinweis: Die Landesapothekerverbände sind Mitglied der ADA. Apotheker sind damit durch ihre Mitgliedschaft im Landesapothekerverband auch Mitglied der ADA.

Die Tarifierhöhung gilt auch für die Auszubildenden in Apotheken. Für Pharmazeuten im Praktikum beträgt die Vergütung jetzt – in Anlehnung an den im Oktober erhöhten Bafög-Höchstsatz – 670 EUR (bisher 619 EUR).

Darüber hinaus ist ein Tarifvertrag zur arbeitgeberfinanzierten betrieblichen Altersvorsorge unterschrieben worden, der am 01. Januar 2012 in Kraft tritt. Dadurch sind tarifgebundene Apotheker erstmalig verpflichtet, Arbeitgeberzuschüsse zur betrieblichen Altersvorsorge in Höhe von 10,00 EUR bis 27,50 EUR zu zahlen.

Weitere Änderungen sind u. a.:

- Notdienste dürfen nicht länger als 24 Stunden dauern
- Das gesamte pharmazeutische Personal erhält sechs Tage Bildungsurlaub in zwei Jahren.

### Hinweis:

Die neuen Tarifverträge gelten mit Ausnahme von Sachsen und Nordrhein in allen Kammerbezirken. Die Tarifverträge sind jedoch nicht allgemeinverbindlich. Sie sind daher nur dann anzuwenden, wenn Arbeitgeber und Arbeitnehmer tarifgebunden sind, d. h. beide Mitglied der tarifschließenden Arbeitgeber- bzw. Arbeitnehmervereinigung angehören.

Sie sind allerdings auch anzuwenden, wenn in einem Arbeitsvertrag auf den Tarifvertrag Bezug genommen wird, z. B. durch eine Formulierung: „Es gilt für dieses Arbeitsverhältnis der Bundesrahmentarifvertrag (BRTV) für Apothekenmitarbeiter“. Die mit der ADVISION kooperierenden ETL-Rechtsanwälte sind Ihnen bei allen tarifvertraglichen und arbeitsrechtlichen Fragen gern behilflich.

## **Zahnärzte müssen ab Januar 2011 neue umsatzsteuerliche Pflichten erfüllen**

Jeder Unternehmer muss für das Kalenderjahr oder den Teil des Jahres, in dem er unternehmerisch tätig war, eine Umsatzsteuererklärung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck abgeben. Diese Pflicht gilt ausnahmslos, d. h. auch für Selbständige, die vornehmlich umsatzsteuerfreie Umsätze erzielen, wie z. B. Ärzte, Zahnärzte, Pflegedienste und Heilmittelerbringer. Auch wer keine Umsatzsteuer zahlt, weil er als sog. Kleinunternehmer gilt (Gesamtumsatz des Vorjahres beträgt nicht mehr als 17.500 EUR), muss seine Umsätze in der Umsatzsteuererklärung angeben.

Doch auch Heilberufler, die nur steuerfreie Umsätze erzielen, können verpflichtet sein, Umsatzsteuer zu zahlen. Denn in bestimmten Fällen schuldet nicht der leistende Unternehmer die Umsatzsteuer, sondern der Unternehmer, der die Leistung empfängt (sogenanntes Reverse-Charge-Verfahren). So müssen Ärzte z. B. Umsatzsteuer zahlen, wenn sie medizinische Datenbanken im Ausland nutzen, Medizintechnik von ausländischen Firmen mieten, Laborleistungen aus dem Ausland beziehen oder ihre Weblayouts und Internetseiten von ausländischen Anbietern erstellen lassen.

Um Umsatzsteuerausfälle zu vermeiden wird ab 1. Januar 2011 das Reverse-Charge-Verfahren ausgeweitet. Es gilt auch für steuerpflichtige Goldlieferungen, sofern das Gold einen Goldfeingehalt von mindestens 325/1000 aufweist. Zukünftig ist daher nicht mehr derjenige, der das Gold liefert, sondern der Empfänger, z. B. der Zahnarzt verpflichtet, die Umsatzsteuer anzumelden und an das Finanzamt abzuführen. Eine Bagatellgrenze gibt es hierbei nicht.

Der Empfänger der Lieferung oder Leistung muss folgendes beachten:

- An den leistenden ausländischen Unternehmer oder den Goldlieferer darf der Arzt lediglich den Nettobetrag (ohne Umsatzsteuer) bezahlen. In den Rechnungen, die der Leistungsempfänger (z. B. Zahnarzt) erhält, darf daher keine Umsatzsteuer ausgewiesen werden. Der leistende Unternehmer muss einen Hinweis auf die Steuerschuldnerschaft nach § 13b UStG erteilen.
- Der Arzt, der die Goldlieferung oder die Leistung erhält, ist verpflichtet die Umsatzsteuer anzumelden und an das Finanzamt abzuführen.

### **Tipp:**

Um Fehler zu vermeiden, sollten Sie sich steuerlich beraten lassen. Die ADVISION Steuerberater sind Ihnen gern dabei behilflich.